

2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler und Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung. Dadurch, dass die EZB nicht alle ihre spezifische Lage kennzeichnenden, maßgeblichen Gesichtspunkte berücksichtigt habe, habe sie falsche Schlussfolgerungen hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Risiken gezogen, die durch die Inanspruchnahme unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen auf ihre individuelle Lage induziert würden.
3. Rechtsfehler wegen des Verlustes der praktischen Wirksamkeit der Bestimmungen des Unionsrechts über die Inanspruchnahme der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen. Da die EZB ihre Analyse auf grundsätzliche Erwägungen gestützt habe, die nur zu einem Erfordernis des vollständigen Abzugs der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen vom harten Kernkapital habe führen können, führe dies dazu, dass die unionsrechtlichen Vorschriften, die es Kreditinstituten gestatteten, unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen in Anspruch zu nehmen, um einen Teil ihrer Verpflichtungen gegenüber den Abwicklungsfonds und den Einlagensicherungssystemen zu erfüllen, ihre praktische Wirksamkeit verlören.
4. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die EZB der Klägerin eine ungerechtfertigte und in Anbetracht ihrer aufsichtsrechtlichen Lage unverhältnismäßige Abzugsmaßnahme auferlegt habe.

(¹) Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013, L 287, S. 63).

Klage, eingereicht am 12. April 2022 — BPCE u. a./EZB

(Rechtssache T-187/22)

(2022/C 213/62)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: BPCE (Paris, Frankreich) und 51 weitere Klägerinnen (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville sowie Rechtsanwältinnen M. Trabucchi und M. Dalon)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- Abschnitt 1.3 und die Abschnitte 3.3.1 bis 3.3.8 des EZB-Beschlusses Nr. ECB-SSM-2022-FRBPC-10 (samt seinen Anlagen) vom 2. Februar 2022 für nichtig zu erklären, soweit darin Maßnahmen zu den unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen betreffend Einlagensicherungssysteme oder Abwicklungsfonds vorgeschrieben werden;
- der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen;
- eine prozessleitende Maßnahme gemäß den Art. 88 und 89 der Verfahrensordnung zu erlassen, die vorsieht, dass die EZB die für andere Kreditinstitute für das Jahr 2021 erlassenen Beschlüsse betreffend die unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen, insbesondere die Beschlüsse betreffend die anderen französischen Kreditinstitute, übermittelt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf vier Gründe, die mit den in der Rechtssache T-186/22, BNP Paribas/EZB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.
